

# Gemeindeordnung

vom 31. Mai 2016<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Grabs erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup> als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

|                   |  |
|-------------------|--|
|                   | <b><u>Art. 1</u></b>   |
| Geltungsbereich   | Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Grabs sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.   |
|                   | <b><u>Art. 2</u></b>   |
| Organisationsform | Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.  |
|                   | <b><u>Art. 3</u></b>   |
| Organe            | Organe der Gemeinde sind:<br>a) die Bürgerschaft;<br>b) der Gemeinderat;<br>c) der Einbürgerungsrat;<br>d) die Geschäftsprüfungskommission.            |
|                   | <b><u>Art. 4</u></b>   |
| Aufgaben          | Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.<br><br>Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen. |

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

|           |  |
|-----------|--|
|           | <b><u>Art. 5</u></b>   |
| Grundsatz | Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.<br><br>Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist. |

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Grabs erlassen am 31. Mai 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern am .....; in Vollzug ab 01. Januar 2017.

<sup>2</sup> sGS 151.2

## Sachabstimmungen

- a) an der Bürgerversammlung
- Art. 6**
- Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
  - b) Jahresrechnung;
  - c) Budget und Steuerfuss;
  - d) Leistungsaufträge und Globalkredite der Gemeindeunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden;
  - e) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
  - f) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
  - g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

- b) an der Urne
- Art. 7**
- Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
  - b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
  - c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
  - d) Referendumsbegehren;
  - e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

## Wahlen

- a) an der Urne
- Art. 8**
- Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
  - b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
  - c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
  - d) drei weitere Mitglieder des Schulrates;
  - e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

- b) Stille Wahl<sup>3</sup>
- Art. 9**
- Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>3</sup> Art. 20<sup>ter</sup> Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

## 2. Bürgerversammlung

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
|                                  | <b><u>Art. 10</u></b>   |
| Durchführung                     | Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.<br>Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.<br>Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. |
|                                  | <b><u>Art. 11</u></b>   |
| Stimmzählerinnen und Stimmzähler | Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.  |
|                                  | <b><u>Art. 12</u></b>   |
| Orientierungsversammlung         | Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.   |

## 3. Fakultatives Referendum

|                         |   |
|-------------------------|---|
|                         | <b><u>Art. 13</u></b>   |
| Grundsatz               | 400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.  |
|                         | <b><u>Art. 14</u></b>   |
| Eventualantrag          | Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.<br>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative <sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.               |
|                         | <b><u>Art. 15</u></b>   |
| Amtliche Bekanntmachung | Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.<br>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann. |
|                         | <b><u>Art. 16</u></b>   |
| Frist                   | Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.  |

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

---

|           |  |
|-----------|--|
| Verfahren | <p><b><u>Art. 17</u></b></p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p> |
|-----------|--|

#### 4. Volksvorschlag

|           |  |
|-----------|--|
| Grundsatz | <p><b><u>Art. 18</u></b></p> <p>400 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p> |
|-----------|--|

|                 |   |
|-----------------|---|
| Form und Inhalt | <p><b><u>Art. 19</u></b></p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.</p> |
|-----------------|---|

|           |  |
|-----------|--|
| Verfahren | <p><b><u>Art. 20</u></b></p> <p>Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p> |
|-----------|--|

|                   |   |
|-------------------|---|
| Ergänzendes Recht | <p><b><u>Art. 21</u></b></p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>6</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.</p> |
|-------------------|---|

#### 5. Initiative

|           |  |
|-----------|--|
| Grundsatz | <p><b><u>Art. 22</u></b></p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p> |
|-----------|--|

---

<sup>5</sup> sGS 125.1

<sup>6</sup> sGS 125.1

---

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Form und Inhalt                       | <p><b><u>Art. 23</u></b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>   |
| Prüfung der Zulässigkeit              | <p><b><u>Art. 24</u></b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>  |
| Anmeldung und amtliche Bekanntmachung | <p><b><u>Art. 25</u></b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>   |
| Einreichung                           | <p><b><u>Art. 26</u></b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>  |
| Stellungnahme des Gemeinderates       | <p><b><u>Art. 27</u></b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p> |
| Ergänzendes Recht                     | <p><b><u>Art. 28</u></b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>7</sup>.</p>   |

---

<sup>7</sup> sGS 125.1

## 6. Volksmotion

|   |   |
|---|---|
| Grundsatz                                   | <p><b><u>Art. 29</u></b></p> <p>Mit einer Volksmotion können 250 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Gemeinderat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>  |
| Form und Inhalt                             | <p><b><u>Art. 30</u></b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>  |
| Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates | <p><b><u>Art. 31</u></b></p> <p>Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</p> <p>Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.</p> |

## III. GEMEINDERAT

|                 |   |
|-----------------|---|
| Zusammensetzung | <p><b><u>Art. 32</u></b></p> <p>Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;</li><li>b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;</li><li>c) fünf weiteren Mitgliedern.</li></ol> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident können Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>   |
| <b>Aufgaben</b> | <p><b><u>Art. 33</u></b></p> <p>Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Antragstellung an die Bürgerschaft;</li><li>b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;</li><li>c) Organisation und Führung der Verwaltung;</li><li>d) Bestellung von Kommissionen;</li><li>e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;</li><li>f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;</li><li>g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;</li></ol> |

- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

#### **Art. 34**

- b) Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

#### **Art. 35**

- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>8</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

#### **Art. 36**

- d) Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **Art. 37**

- e) Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Der Gemeinderat kann mit Gemeindeunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden, Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Mit dem Leistungsauftrag unterbreitet er der Bürgerschaft die Behandlung der Abweichungen zum Globalkredit. Er erstellt einen integrierten Finanz- und Aufgabenplan, stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

#### **Art. 38**

- Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

---

<sup>8</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Aufgaben                     | <p><b><u>Art. 39</u></b></p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;</li> <li>b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.</li> </ul>  |
| Sicherstellung der Fachkunde | <p><b><u>Art. 40</u></b></p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechenkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.</p>   |
| <b>V. SCHULE</b>             |   |
| Grundsatz                    | <p><b><u>Art. 41</u></b></p> <p>Die Politische Gemeinde Grabs führt die Volksschule.</p>  |
| Schulrat                     | <p><b><u>Art. 42</u></b></p> <p>Der Schulrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;</li> <li>b) einem weiteren durch den Gemeinderat bestimmten Mitglied des Gemeinderates;</li> <li>c) drei weiteren Mitgliedern.</li> </ul>   |
| Aufgaben                     | <p><b><u>Art. 43</u></b></p> <p>Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>9</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>10</sup>.</p> <p>Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen sowie der weiteren Personen, welche am Unterricht beteiligt sind;</li> <li>b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;</li> <li>c) Visitation der Lehrpersonen;</li> <li>d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;</li> <li>e) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über die Volksschule;</li> </ul> |

<sup>9</sup> sGS 151.2

<sup>10</sup> sGS 211 bis 213

- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Budget der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

**Art. 44**

Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

**Art. 45**

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

**Art. 46**

Schulleitung

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

**Art. 47**

Schulordnung

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

**Art. 48**

Rechtspflege

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

**VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN****Art. 49**

Bestand

Die Politische Gemeinde Grabs führt das *Betagtenheim Stütlihus* sowie die *Technischen Betriebe* als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

**Art. 50**

Leitung

Die Betriebskommissionen leiten die Unternehmen im Rahmen des Budgets, der Leistungsvereinbarungen und der Globalkredite, soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 51

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 28. März 2012 wird aufgehoben.

### Art. 52

Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01. Januar 2017 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 04. April 2016.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident

sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber

sig. Werner Hefti

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Grabs an der Bürgerversammlung vom 31. Mai 2016 beschlossen.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 14. Juli 2016.

Für das  
**DEPARTEMENT DES INNERN**  
**AMT FÜR GEMEINDEN**

sig. Bruno Schaible  
Amtsleiter-Stellvertreter